



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

22. Januar 1960

Nr. 451

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Bahnhofquartier" mit einer speziellen Bauordnung zur Genehmigung. Gleichzeitig wird der Regierungsrat ersucht, auf Grund von § 8 Abs. 3 des kant. Baugesetzes der Gemeinde zu gestatten, vor der Aufstellung eines allgemeinen Bebauungsplanes den erwähnten speziellen Bebauungsplan im Sinne eines Teilbebauungsplanes aufzustellen. Der spezielle Bebauungsplan Bahnhofquartier ist ordnungsgemäss aufgelegt und von der Gemeindeversammlung am 9. April 1958 unter Abweisung der dagegen eingereichten Einsprachen genehmigt worden. Gegen diesen Einwohnergemeindeversammlungsbeschluss wurden beim Regierungsrat nachfolgende Einsprachen eingereicht: 1. Gebr. von Arx, 2. Th. Ottiger-Moser und L. Flury-Moser, 3. Frau E. Heimann-Oberli. Am 22. Dezember 1958 fand unter Anwesenheit der Beschwerdeführer oder ihrer Vertreter mit den Organen der Gemeinde und Vertretern des Bau-Departementes eine Besprechung der hängigen Fragen statt. Da es sich bei allen Einsprachen um Rechtsfragen handelte, welche weder eine Gesetzesverletzung noch Willkür darstellten, forderte das Bau-Departement mit Schreiben vom 29.12.1958 alle Rekurrenten auf, ihre Beschwerde zurückzuziehen. Da keine der Parteien bis zum 15. Januar 1959 widersprach, wurden alle Beschwerden als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Dem speziellen Bebauungsplan "Bahnhofquartier" stehen somit keine Einsprachen mehr entgegen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Der spezielle Bebauungsplan wurde vom Ausschuss der kantonalen Planungskommission eingehend behandelt. Während den eingeleiteten Ueberprüfungsarbeiten haben sich Schwierigkeiten hinsichtlich des westlich der Kantonsstrasse Egerkingen-Härkingen gelegenen Teiles ergeben, weil dieses Gebiet hinsichtlich der genannten Querverbindung durch die Linienführung der Autobahn tangiert wird. Die damit zusammenhängenden Fragen haben u.a. zur inzwischen eingeleiteten Regionalplanung Gäu geführt. Mit Ausnahme der längs

der Dünnern vorgesehenen Grünzone, Parzelle Nr. 921, kann deshalb das Gebiet westlich der Kantonsstrasse Egerkingen-Härkingen noch nicht genehmigt werden. Dies ist erst nach Abklärung der erwähnten Regionalplanungsfragen möglich. Der Bebauungsplan gibt im übrigen zu keinen Bemerkungen Anlass.

2. Gleichzeitig wurden auch die speziellen Bauvorschriften überprüft. Die ersten Abänderungsvorschläge des Bau-Departementes gemäss Schreiben vom 29.12.1958 sind von der Gemeinde in der endgültigen Fassung berücksichtigt. Da aber in der Zwischenzeit vom Kantonsrat das neue Normalbaureglement erlassen und vom Regierungsrat am 15. Januar 1960 in Kraft gesetzt worden ist, sind bei Unstimmigkeiten die Bestimmungen des neuen Normalbaureglementes massgebend. Insbesondere kann Ziff. 10 der Bauordnung nicht genehmigt werden, da sie zum Teil den §§ 18 (minimaler Grenzabstand 4 m) und 24 (Industriebauten) des neuen Normalbaureglementes widerspricht. Bei Ziff. 11 der speziellen Bauordnung ist der letzte Satz wie folgt zu korrigieren: "Die §§ 20 und 21 des kantonalen Normalbaureglementes bleiben vorbehalten."

3. Da die Gemeinde Egerkingen einen allgemeinen Bebauungsplan in Arbeit hat, beantragt das Bau-Departement dem Regierungsrat, der Gemeinde auf Grund von § 8 des kantonalen Baugesetzes den Erlass eines Teilbebauungsplanes zu bewilligen.

Es wird

beschlossen:

1. Dem von der Gemeinde Egerkingen eingereichten speziellen Bebauungsplan "Bahnhofquartier", einschliesslich der Grünzone längs der Dünnern, wird mit Ausnahme des Gebietes westlich der Kantonsstrasse Egerkingen-Härkingen die Genehmigung erteilt.

2. Die spezielle Bauordnung zum Bebauungsplan "Bahnhofquartier" wird unter Vorbehalt der Bestimmungen des neuen Normalbaureglementes ebenfalls genehmigt.

Gebühr: Fr. 10.--

Publikationskosten: " 14.--

Total Fr. 24.-- (Staatskanzlei Nr. 95) KK

Der Staatsschreiber:

D. Schmid

Bau-Departement (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2), mit Akten

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit je einem mit Genehmigungsvermerk versehenen Bebauungsplan und einer speziellen Bauordnung

Kreisbauamt II Olten (2), mit je einem mit Genehmigungsvermerk versehenen Bebauungsplan und einer speziellen Bauordnung

Einwohnergemeinde Egerkingen (2), mit je 2 mit Genehmigungsvermerken versehenen Bebauungsplänen und speziellen Bauordnungen

Baukommission Egerkingen (2), mit je einem mit Genehmigungsvermerk versehenen Bebauungsplan und einer speziellen Bauordnung

Kant. Finanzverwaltung (2)

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 und 2 des Dispositivs)